



VelsPol Deutschland e.V. | Postfach 311543 | 10645 Berlin

Bundesministerium der Justiz  
Referat II A 1 – Strafrecht Allgemeiner Teil  
Möhrenstraße 37, 10117 Berlin

Datum 23.08.2022  
Verantwortliche Diana Gläßer

**KONTAKT**  
VelsPol Deutschland e.V.  
E-Mail [info@velspol.de](mailto:info@velspol.de)  
Persönlich [diana.glaesser@velspol.de](mailto:diana.glaesser@velspol.de)  
Internet [www.velspol.de](http://www.velspol.de)

### Verbändebeteiligung zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionsrechts.

§ 46 StGB	
Grundsätze der Strafzumessung	Grundsätze der Strafzumessung
Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe. Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen	(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(2) Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Dabei kommen namentlich in Betracht:  die Beweggründe und die Ziele des Täters, besonders auch rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische oder sonstige menschenverachtende,	(2) Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Dabei kommen namentlich in Betracht:  die Beweggründe und die Ziele des Täters, besonders auch rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische, <b>anti-ziganistische, geschlechtsspezifische, gegen die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität gerichtete,</b>

**Bundesvorstände**  
Diana Gläßer  
Thomas Ulmer  
Joschua Thuir  
Leon Dietrich  
Thomas Geyer

**Bankverbindung**  
Skat-Bank  
DE41 1007 0024 0325 3242 00  
Amtsgericht Berlin  
VR VR 26285 B

**Social Media**  
[@velspol](#) (Facebook)  
[@velspol](#) (Twitter)

Mitglied im  
Dachverband der EGPA  
European LGBT-Policeassociation



[www.lgbtpolice.eu](http://www.lgbtpolice.eu)

**Begründung:**

Der § 46 StGB sollte nicht nur um die Kategorien „**geschlechtsspezifisch**“ und „**sexuelle Orientierung**“ erweitert werden, sondern auch um die Kategorie „**geschlechtliche Identität**“.

Die Kategorien "geschlechterspezifisch" und "sexuelle Orientierung" stellen keinen Bezug zu Trans- oder Interfeindlichkeit her. Von LSBTIQ würden also nur Lesben, Schwule und Bisexuelle geschützt, da Trans\* und Inter\* keine sexuellen Orientierungen darstellen.

Die Elemente "sexuelle Orientierung" und "geschlechtliche Identität" werden neben "Geschlecht" zudem separat in der KTA-PMK (kriminalpolizeilicher Meldedienst-politisch motivierte Kriminalität) Richtlinie aufgeführt. Leider derzeit noch mit der undurchsichtigen Begrifflichkeit "sexuellen Identität". Transidentität hat jedoch nichts mit Sexualität zu tun.

Mit "geschlechtlicher Identität" ist nicht männlich, weiblich oder divers gemeint. (Die Wörter beziehen sich auf das Element "Geschlecht"). Mit geschlechtlicher Identität ist entweder Transidentität oder Cisidentität gemeint. Aus diesem Grund wird auch gefordert, die Dimension "geschlechtliche Identität" im Art. 3 Grundgesetz zu ergänzen. Wenn diese Erwähnung im Artikel 3 GG hinzugefügt werden würde, würde der grundrechtliche Schutz sich bereits im Strafrecht durch den hier vorgeschlagenen Wortlaut wiederfinden, sodass hier ein roter Faden in den Gesetzen erkennbar wäre.

Die Beweggründe müssen exakt benannt werden und nicht nur mitgemeint sein, weil sie bei polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen durch heteronormative Wertevorstellung nach wie vor nicht erkannt und ermittelt werden.

**Aus der Änderung des § 46 StGB ergeben sich weitere Paragraphen, die der entsprechenden Anpassung bedürfen. Hier anbei unsere Vorschläge:**

§ 192 a StGB	
Verhetzende Beleidigung	Verhetzende Beleidigung
Wer einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der geeignet ist, die Menschenwürde anderer dadurch anzugreifen, dass er eine durch ihre nationale, rassische, religiöse oder ethnische Herkunft, ihre Weltanschauung, ihre Behinderung oder ihre sexuelle Orientierung bestimmte Gruppe oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet, an eine andere Person, die zu einer der vorbezeichneten Gruppen gehört, gelangen lässt, ohne von dieser Person hierzu aufgefordert zu sein, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.	Wer einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der geeignet ist, die Menschenwürde anderer dadurch anzugreifen, dass er eine durch ihre nationale, rassische, religiöse oder ethnische Herkunft, ihre Weltanschauung, ihre <b>körperliche oder geistige Beeinträchtigung, ihres Geschlechts, ihrer Geschlechtsidentität</b> oder ihre sexuelle Orientierung bestimmte Gruppe oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet, an eine andere Person, die zu einer der vorbezeichneten Gruppen gehört, gelangen lässt, ohne von dieser Person hierzu aufgefordert zu sein, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

**Begründung:**

Der § 192 a StGB behandelt insbesondere Merkmale der menschenfeindlichen Hasskriminalität. Hierbei werden Weltanschauung, Herkunft und Behinderung genannt. Nicht genannt sind in diesem Zusammenhang die Straftaten, die sich gegen das Geschlecht und die Geschlechtsidentität richten. Der Begriff „sexuelle Orientierung“ umschließt keinen Schutz für trans\* und inter Menschen, da es sich hierbei nicht um eine sexuelle Orientierung handelt. Daher muss dieser Paragraph um den Zusatz ergänzt werden.

Das Wort Behinderung könnte diskriminierend aufgefasst werden und sollte nach und nach im Gesetz durch die Worte „körperliche und geistige Beeinträchtigung“ ersetzt werden.

Nr. 15 RistBV (Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren)	
Aufklärung der für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat bedeutsamen Umstände	Aufklärung der für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat bedeutsamen Umstände
Alle Umstände, die für die Strafbemessung, die Strafaussetzung zur Bewährung, die Verwarnung mit Strafvorbehalt, das Absehen von Strafe, die Nebenstrafe und Nebenfolgen oder die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung, des Verfalls oder sonstiger Maßnahmen ( <a href="#">§ 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB</a> ) von Bedeutung sein können, sind schon im vorbereitenden Verfahren aufzuklären. Dazu kann sich der Staatsanwalt der Gerichtshilfe bedienen.	Alle Umstände, die für die Strafbemessung, die Strafaussetzung zur Bewährung, die Verwarnung mit Strafvorbehalt, das Absehen von Strafe, die Nebenstrafe und Nebenfolgen oder die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung, des Verfalls oder sonstiger Maßnahmen ( <a href="#">§ 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB</a> ) von Bedeutung sein können, sind schon im vorbereitenden Verfahren aufzuklären. Dazu kann sich <b>die Staatsanwaltschaft</b> der Gerichtshilfe bedienen. <b>Zu den zu ermittelnden Umständen zählen insbesondere die Beweggründe und Ziele des Täters. Liegt die Vermutung vor, dass rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische und antiziganistische Beweggründe vorliegen, kann sich die Staatsanwaltschaft den Rassismusbeauftragten oder ihnen gleichgestellte Personen in der Polizei bedienen. Liegt die Vermutung vor, dass geschlechtsspezifische, gegen die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität gerichtete Beweggründe vorliegen, kann sich die Staatsanwaltschaft den Ansprechpersonen LSBTIQ der Polizei bedienen.</b>

**Begründung:**

Damit Straftaten wie zum Beispiel Beleidigungen, Körperverletzungen in der Strafzumessung nach § 46 StGB auch entsprechend beurteilt werden, müssen das Motiv und die Beweggründe auch ermittelt werden. Um die unter Punkt 1a und 1b genannten Merkmale zu ermitteln, benötigt es ein spezielles Fachwissen, Vorkenntnisse und Erfahrungen aus den jeweiligen Bereichen. Aus den Erfahrungen der Arbeit der Ansprechpersonen LSBTIQ\* ist deutlich geworden, dass bei Taten die der sogenannten queerfeindlichen Hasskriminalität zuzuordnen sind, das queerfeindliche Motiv in häufigen Fällen nicht erkannt bzw. auch nicht in diese Richtung ermittelt wird. Wenn das Motiv keine Erwähnung in den Ermittlungen findet, laufen die Änderungen des § 46 StGB ins Leere, da ohne Anhaltspunkte auf die besonderen Beweggründe die besondere Strafzumessung keine Anwendung findet. Rassismusbeauftragte und Ansprechpersonen LSBTIQ\* in den Polizeien, müssen ihre Tätigkeit im Hauptamt durchführen, um dieser Anforderung der Spezialkenntnisse als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft gerecht zu werden. In Thüringen, Bayern und Nordrhein-Westfalen, müssen Ansprechpersonen LSBTIQ\* überhaupt installiert werden. In anderen Bundesländern müssen Nebenämter zu Hauptämtern umfunktioniert werden.

Die Änderung von „der Staatsanwalt“ zu „die Staatsanwaltschaft“ hat geschlechtergerechte Gründe.

Nr. 86 RistBV	
Öffentliches Interesse bei Privatkldagesachen	Öffentliches Interesse bei Privatkldagesachen
(2) Ein öffentliches Interesse wird in der Regel vorliegen, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist, z.B. wegen des Ausmaßes der Rechtsverletzung, wegen der Rohheit oder Gefährlichkeit der Tat, der rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründe des Täters oder der Stellung des Verletzten im öffentlichen Leben. Ist der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus nicht gestört worden, so kann ein öffentliches Interesse auch dann vorliegen, wenn dem Verletzten wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden kann, die Privatklage zu erheben, und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist.	(2) Ein öffentliches Interesse <b>liegt in der Regel vor</b> , wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist, z.B. wegen des Ausmaßes der Rechtsverletzung, wegen der Rohheit oder Gefährlichkeit der Tat, der rassistischen, fremdenfeindlichen, <b>antisemitischen, antiziganistischen, geschlechtsspezifischen, gegen die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität gerichtete</b> Beweggründe des Täters oder der Stellung des Verletzten im öffentlichen Leben. Ist der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus nicht gestört worden, so kann ein öffentliches Interesse auch dann vorliegen, wenn dem Verletzten wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden kann, die Privatklage zu erheben, und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist.

**Begründung:**

LSBTIQ\* Personen erstatten häufig keine Strafanzeige aus Angst vor den Repressalien, die sie nach der Anzeigenerstattung erleben, wenn die Täter sich im nahen sozialen Umfeld befinden (Nachbarschaft, Mitglied im Sportverein, Kolleg\*innenkreis). Selbst im Zuge von

Sofortmaßnahmen im Rahmen der Strafverfolgungspflicht der Polizei bei Erkenntnis einer queerfeindlichen Tat, ist der Strafantragsverzicht durch die Opfer dann ein Ermittlungshindernis. Dadurch muss Recht dem Unrecht weichen und eine besonders marginalisierte Gruppe bleibt weiterhin Ziel von verschiedenen Straftaten. Daher muss bei queerfeindlichen Straftaten immer ein öffentliches Interesse vorliegen, damit Ermittlungen von staatlicher Seite durch die Strafverfolgungsbehörden aufgenommen werden. Die Angst vor Repressalien ist oft unbegründet und Durchgreifen mittels Strafverfahren gegen queerfeindliche Täter\*innen kann eine Wiederholungsvorsorge darstellen. Dadurch wächst das Vertrauen der LSBTIQ\* Personen in die staatlichen Institutionen und deren Handlungsmöglichkeiten zum Schutz marginalisierter Gruppen.

Nr. 234 RistBV	
Besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung (230 Abs. 1 StGB)	Besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung (230 Abs. 1 StGB)
(1) Ein besonderes öffentliches Interesse an der Verfolgung von Körperverletzungen (§ 230 Abs. 1 Satz 1 StGB) wird namentlich dann anzunehmen sein, wenn der Täter einschlägig vorbestraft ist, roh oder besonders leichtfertig oder aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründen gehandelt hat, durch die Tat eine erhebliche Verletzung verursacht wurde oder dem Opfer wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden kann, Strafantrag zu stellen, und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist. Nr. 235 Abs. 3 gilt entsprechend. Andererseits kann auch der Umstand beachtlich sein, dass der Verletzte auf Bestrafung keinen Wert legt.	(1) Ein besonderes öffentliches Interesse an der Verfolgung von Körperverletzungen (§ 230 Abs. 1 Satz 1 StGB) wird namentlich dann anzunehmen sein, wenn der Täter einschlägig vorbestraft ist, roh oder besonders leichtfertig oder aus rassistischen, fremdenfeindlichen, <b>antisemitischen, antiziganistischen, geschlechtsspezifischen, gegen die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität gerichtete</b> Beweggründen gehandelt hat, durch die Tat eine erhebliche Verletzung verursacht wurde oder dem Opfer wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden kann, Strafantrag zu stellen, und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist. Nr. 235 Abs. 3 gilt entsprechend. Andererseits kann auch der Umstand beachtlich sein, dass der Verletzte auf Bestrafung keinen Wert legt.

**Begründung:**

Die Benennung der spezifischen Merkmale der Hasskriminalität helfen bei der Ermittlungsarbeit der Polizei ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass bestimmte Motivmerkmale zu einem Ermittlungszwang führen, aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses, das bei queerfeindlichen Körperverletzungen gegeben ist. Ein Interpretationsspielraum im Vergleich zur vorherigen Wortwahl, und damit eine Unsichtbarmachung queerfeindlicher Straftaten ist damit ausgeschlossen. Es liegt nicht mehr nur der Fokus auf fremdenfeindlichen Taten, sondern es werden dadurch mehr Segmente abgebildet.

§ 163 StPO	
Aufgaben der Polizei im Ermittlungsverfahren	Aufgaben der Polizei im Ermittlungsverfahren
(1) Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Zu diesem Zweck sind sie befugt, alle Behörden um Auskunft zu ersuchen, bei Gefahr im Verzug auch, die Auskunft zu verlangen, sowie Ermittlungen jeder Art vorzunehmen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln.	(1) Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. <b>Die Ermittlungen erstrecken sich insbesondere auch auf die Beweggründe und die Ziele des Täters, besonders auch auf rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische, antiziganistische, geschlechtsspezifische, gegen die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität gerichtete Beweggründe.</b> Zu diesem Zweck sind sie befugt, alle Behörden um Auskunft zu ersuchen, bei Gefahr im Verzug auch, die Auskunft zu verlangen, sowie Ermittlungen jeder Art vorzunehmen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln.

Die besonderen Merkmale einer Tat und die Beweggründe finden in den Curricula der Hochschulen und den Ausbildungsstätten der Polizei kaum Betrachtung. Auf die besonderen Merkmale im § 46 StGB wird meistens durch Dienstunterricht oder Fortbildung der Ansprechpersonen LSBTIQ\* in der Polizei eingegangen. Dieser Unterricht ist nicht in allen Polizeien der Länder festgeschrieben und auch nicht inhaltlich festgeschrieben, sodass auch die angestrebte Gesetzesänderung des § 46 StGB bei den Polizeischüler\*innen und Studierenden in vielen Bundesländern kaum Beachtung finden wird. An allen Hochschulen und Ausbildungsstätten der Polizei, wird die Strafverfolgungspflicht des § 163 StPO gelehrt. Die Strafverfolgungspflicht spielt für die Polizei eine zentrale Rolle. Würde hier der Ermittlungszwang nach Beweggründen der Tat festgeschrieben werden, würde das die inhaltliche Ermittlungsarbeit und das Bewusstsein der Polizist\*innen für menschenfeindliche Tatmotive erheblich verändern, denn es würde flächendeckend und einheitlich gelehrt werden.

Diese Änderung würde bundesweit auf lange Sicht zu Umdenken in der Polizei führen, würde Straftaten ins Hellfeld rücken, bei denen zuvor keine gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit erkannt wurde und demgemäß auch nicht bestraft wurde.

§ 105 StPO	
Verfahren bei der Durchsuchung	Verfahren bei der Durchsuchung

<p>–(5) unverändert</p> <p>(6) neu einfügen</p>	<p>(1) (5) unverändert</p> <p><b>(6) Personen dürfen grundsätzlich nur von Personen gleichen Geschlechts oder Ärzten durchsucht werden. Abweichend von Satz 1 soll bei berechtigtem Interesse dem Wunsch, die Durchsuchung einer Person oder einem Arzt eines bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden. Auf Verlangen der betroffenen Person soll eine Person des Vertrauens zugelassen werden, wenn dies die Durchführung der Maßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt. Die betroffene Person ist auf die Regelungen der Sätze 2 und 3 hinzuweisen.</b></p>
---	--

**Begründung:**

Die Form- und Verfahrensvorschriften bei der Personendurchsuchung werden immer hilfsweise aus dem Gefahrenabwehrrecht des jeweiligen Bundeslandes herangezogen (Polizei- und Ordnungsbehördengesetze). Eine Regelung der „gleichgeschlechtlichen“ Durchsuchung im Rahmen der StPO Maßnahmen gibt es in der StPO nicht.

Die Form- und Verfahrensvorschriften zielen darauf ab, dass im Rahmen der Durchsuchung einer Person die Wahrung der Würde des Menschen eine besondere Beachtung finden soll. Da es bei Trans\* und Inter Personen einer besonderen Beachtung bedarf, wie das „gleiche Geschlecht“ zu definieren ist, und Polizeibeamt\*innen bislang nach den im Personenstand festgehaltenen Geschlecht handeln und nicht gemäß einer Selbstbestimmung nach der Geschlechtsidentität handeln, soll durch das Einfügen des Satzes 2 im Absatz 6 im Entwurf eine Wahlmöglichkeit gegeben sein für Trans\* und Inter Personen. Die Begrifflichkeit „bei berechtigtem Interesse“ dürfte bei Trans\* Personen deren Geschlechtsidentität von der Eintragung des Personenstandes nicht übereinstimmt, gegeben sein.

Ebenso muss eine Wahlmöglichkeit für Personen gegeben sein, deren Personenstandseintrag „divers“ lautet. Auch hier wäre eine rein binäre Auslegung, wie die Formulierung „des gleichen Geschlechts“ in Satz 1 nicht ausreichend.

Diana Gläßer

Bundsvorsitzende VelsPol Deutschland